presserat

Veröffentlichung von Telefonnummern

In einer einspaltigen Meldung berichtet eine Wochenzeitung, dass einer namentlich genannten Hochschulgruppe wegen fehlender Mitarbeiter die Auflösung drohe. Deshalb bitte diese um Kontaktaufnahme Gleichgesinnter. In diesem Zusammenhang werden zwei Telefonnummern angegeben. Der Artikel sei ohne ihr Wissen und Einverständnis abgedruckt worden, beschwert sich die Hochschulgruppe beim Deutschen Presserat. Grundlage der Veröffentlichung sei vermutlich ein Artikel in einer christlichen Zeitschrift. Die Angabe der Telefonnummern ohne Einverständnis der Betroffenen sei ein schwerwiegender Verstoß gegen datenschutz- und presserechtliche Grundsätze. Die Zeitung erklärt, Grundlage ihrer Meldung sei eine Nachricht gewesen, die ein Informationsdienst verbreitet habe. Es bestehe keine rechtliche' Pflicht, die in Agenturmeldungen genannten Personen vor einer Verarbeitung der Informationen in Kenntnis zu setzen oder deren Einverständnis einzuholen. Die durch den Informationsdienst verbreiteten Kontaktanschriften seien in der Meldung nicht wiedergegeben worden. Die isolierte Nennung von Telefonnummern ermögliche keinen Rückschluss auf Namen oder Adressen. (1995)

Einen Verstoß gegen den Pressekodex kann der Presserat nicht erkennen. Er weist daher die Beschwerde als unbegründet zurück. Ausschlaggebend für seine Bewertung ist, dass die Hochschulgruppe die Veröffentlichung durch den Informationsdienst autorisiert hat. Es entspricht der Zweckbestimmung eines Pressedienstes, dass die Informationen, die er herausgibt, von anderen Medien verwendet und veröffentlicht werden. Es muss demjenigen, der persönliche Daten über einen Pressedienst verbreiten lässt, bewusst sein, dass diese Informationen auch von anderen Medien aufgegriffen werden. Die Redaktion der Zeitung war daher nicht verpflichtet, die Veröffentlichung der Telefonnummern durch die Hochschulgruppe erneut autorisieren zu lassen. (B 50/95)

Aktenzeichen:B 50/95
Veröffentlicht am: 01.01.1995
Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Schutz der Persönlichkeit (8);
Entscheidung: unbegründet